

Der Magistrat hat am 02.08.2000 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**Benutzungs- und Gebührenordnung
Gemeindezentrum Lorsbach
Hofheim-Lorsbach, Talstraße 2**

1. Die unter 3. aufgeführten Räume im Gemeindezentrum Lorsbach stehen den Vereinen des Stadtteiles Lorsbach für kulturelle, soziale und gesellige Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus können die Räume für Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen ortsansässiger Bürger und sonstige Zwecke bereitgestellt werden. Vorrang haben jedoch die Veranstaltungen der Vereine.
2. Veranstaltungen sind bei der Außenstelle zu beantragen und werden von dieser genehmigt. Das Recht auf Benutzung kann weder auf Dritte übertragen, noch kann dieses Recht Dritten zur Ausübung überlassen werden.
3. Für die Benutzung des Gemeindezentrums ist eine Benutzungsgebühr wie folgt zu **1) 2)** entrichten:

Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen

a) Gemeindesaal	80,00 €
b) Altentagesstätte	35,00 €
c) Küchenbenutzung	20,00 €

In der Zeit vom 01. Oktober bis 15. April wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Benutzungsgebühr (einschl. Küche) erhoben.

Bei Nutzung im Rahmen von *Firmenveranstaltungen und für sonstige kommerzielle Zwecke* kann die Benutzungsgebühr abweichend von den vorgenannten Beträgen frei vereinbart werden. Sie wird in Absprache zwischen Außenstelle und Stadtverwaltung (Team Sport und Vereine) in der Regel höher festgelegt.

Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten hat durch die Benutzer zu erfolgen. Bei starker Verschmutzung der Böden sind diese feucht zu wischen.

Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppen

Kulturelle, gesellige und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Vorstandssitzungen etc. ortsansässiger Vereine und Gruppen sind gebührenfrei.

3.1 Besondere Vereinbarungen

Für alle sonstigen Veranstaltungen, die unter 3. nicht erfaßt sind, sowie für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen können in Absprache zwischen Außenstelle und Stadtverwaltung (Team Sport und Vereine) Sonderregelungen vereinbart werden.

3.2 Kaution

Bei Familien- und anderen privaten Feiern bzw. Veranstaltungen wird eine Kaution erhoben. Über die Höhe entscheidet die Außenstelle.

4. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, GEMA etc.) - soweit erforderlich - ist Pflicht des Veranstalters.
5. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen, soweit nicht anderslautende Sondergenehmigungen vorliegen.
6. Die Benutzer verpflichten sich, mit dem Mobiliar und allen sonstigen Einrichtungsgegenständen sorgsam und pfleglich umzugehen. Sie haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig durch sie oder die Besucher ihrer Veranstaltung verursachten Schäden.
 - 6.1 Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- oder Sachschäden haften die Benutzer. Haftungsansprüche der Nutzer gegenüber der Stadt Hofheim sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
 - 6.2 Die Nutzer stellen die Stadt Hofheim von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden, frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Nach Veranstaltungsende haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, daß im Gemeindezentrum alle Lichter gelöscht, die Eingangstüren und Fenster verschlossen und alle Wasserhähne zuge dreht sind.
8. Festgestellte Beschädigungen oder sonstige Mängel sind umgehend der Außenstelle Lorsbach bzw. der Stadtverwaltung anzuzeigen.
9. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung des Gemeindezentrums zeitweise oder auf unbestimmte Zeit von der Außenstelle entzogen werden.
10. Mit dieser Benutzungs- und Gebührenordnung treten alle früheren Benutzungs- und Gebührenordnungen für das Gemeindezentrum Lorsbach außer Kraft.

1) = geändert durch Magistratsbeschluss vom 28.11.2001
Inkraftgetreten am 01.01.2002

2) = geändert durch Magistratsbeschluss vom 19.03.2003
Inkraftgetreten am 01.05.2003